

smetex Versorgungsplan

Versorgungsordnung 2020
der
smetex GmbH
Durmrsheimer Straße 28
76185 Karlsruhe
nachstehend „Unternehmen“ bzw. Arbeitgeber

Präambel

Die betriebliche Altersversorgung leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Altersvorsorge der Arbeitnehmer¹ in Deutschland. Die smetex GmbH (kurz smetex) möchte daher mit der Einführung des smetex Versorgungsplans eine kapitalgedeckte Altersversorgung der Arbeitnehmer fördern.

Der smetex Versorgungsplan 2020 sieht eine Finanzierung von späteren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch Eigenbeiträge im Wege der Entgeltumwandlung sowie Arbeitgeberzuschüsse vor.

Bereits bestehende Versorgungszusagen bis zum Stichtag 30.06.2020 eingetretener Mitarbeiter bleiben unverändert bestehen bzw. werden durch diese Versorgungsordnung ergänzt. Ansprüche aus früheren Versorgungsregelungen, die mit dieser Neuregelung geschlossen werden, erwerben die nach dem 01.07.2020 eingetretenen Arbeitnehmer ausdrücklich nicht.

Die Versorgungsordnung wird in drei Kapitel unterteilt:

- Kapitel 1: Rahmenbedingungen
- Kapitel 2: Beitragsbausteine
- Kapitel 3: Allgemeine Vorschriften

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen wird in dieser Versorgungsordnung ausschließlich der männlichen Form verwendet. Selbstverständlich sind jedoch immer männliche, weibliche und diverse Arbeitnehmer gleichermaßen gemeint.

Inhaltsverzeichnis

I. Rahmenbedingungen	3
§ 1 Versorgungsberechtigter Personenkreis.....	3
§ 2 Durchführungsweg, Versorgungsträger und Zusageart	3
§ 3 Art und Umfang der Versorgungsleistungen	4
§ 4 Hinterbliebenenkreis.....	5
§ 5 Informationen zu Versorgungsleistungen und Bezugsrecht	5
§ 6 Rentenanpassungsprüfungspflicht.....	5
§ 7 Beitragszahlung.....	6
§ 8 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses	7
II. Finanzierungsbausteine	8
§ 9 Entgeltumwandlung	8
§ 10 Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung	8
III. Allgemeine Vorschriften.....	9
§ 11 Geltung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze.....	9
§ 12 Versorgungsausgleich	9
§ 13 Zusätzliche Informationen/ Unterlagen	9
§ 14 Pflichten des Versorgungsberechtigten	9
§ 15 Datenschutzbestimmungen	10
§ 16 Salvatorische Klausel	12
§ 17 Inkrafttreten, Laufzeit und Vorbehalte	12
§ 19 Gerichtsstand	12

I. Rahmenbedingungen

§ 1 Versorgungsberechtigter Personenkreis

- (1) Jeder regelmäßig beschäftigte Arbeitnehmer, der bei Inkrafttreten dieser Versorgungsordnung in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zu smetex steht oder zu einem späteren Zeitpunkt ein solches sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit smetex begründet, kann, mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 genannten Arbeitnehmer, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Versorgungsordnung, an der betrieblichen Altersvorsorge teilnehmen.
- (2) Nicht zum Kreis der Versorgungsberechtigten gehören Aushilfskräfte, Auszubildende, Studenten sowie geringfügig Beschäftigte, die gegen die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung optiert haben.
- (3) Ausgeschlossen sind zudem Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse künftig durch Rechtsnachfolge, insbesondere im Rahmen eines Betriebsübergangs, auf smetex übergehen. Die Aufnahme solcher Arbeitnehmer erfolgt - unter Wahrung etwaiger zusätzlicher personalvertretungsrechtlicher Zuständigkeiten - durch einen Nachtrag zu dieser Versorgungsordnung. In diesem Nachtrag können spezifische Modalitäten (z.B. Arbeitgeberbeitrag, Beitragszeit u.a.) für die Aufnahme festgelegt werden.

§ 2 Durchführungsweg, Versorgungsträger und Zusageart

- (1) Die betriebliche Altersvorsorge von smetex wird über den Durchführungsweg der Direktversicherung bei der Metallrente durchgeführt. Wurden abweichende oder zusätzliche Versorgungsvereinbarungen (z. B. Durchführungsweg Pensionsfonds oder Pensionskasse) getroffen, gilt diese Versorgungsordnung in Bezug auf die gewährten Zuschussregelungen (§ 10) gleichermaßen. Bereits bestehende Versorgungen werden unverändert über den aktuellen Versorgungsträger fortgeführt, sofern nicht einzelvertraglich etwas vereinbart wird.
- (2) Die Direktversicherungsverträge werden bei Erfüllen der Voraussetzungen in einem Rahmen- bzw. Gruppenversicherungsvertrag zu vergünstigten Sonderkonditionen geführt. Die Einstufung ist an spezielle Bedingungen geknüpft, die insbesondere bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Arbeitnehmers für diesen entfallen können.
- (3) Das Unternehmen behält sich vor, den Durchführungsweg und/oder den Versorgungsträger in der Zukunft unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Unternehmens und der Arbeitnehmer zu wechseln.
- (4) Die Arbeitnehmer erhalten eine Zusage in Form der **Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML)** gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG. Sofern die Zusageform BZML aus versicherungstariflichen Besonderheiten (z. B. Vertragslaufzeit, Mindestbeitrag, Produktangebot) des Versorgungsträgers

nicht möglich ist, erhalten die Arbeitnehmer eine **beitragsorientierte Leistungszusage (boLZ)** nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.

§ 3 Art und Umfang der Versorgungsleistungen

- (1) Art und Umfang der über die Direktversicherung zugesagten Versorgungsleistungen sowie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme ergeben sich aus dieser Versorgungsordnung, dem Versicherungsschein und den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen der Metallrente in ihrer jeweils aktuellen Fassung („dynamische Verweisung“). Die Details zu Art, Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistungen sind im Versicherungsschein dokumentiert.
- (2) Altersleistung: Zugesagt werden Leistungen auf eine Altersrente mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze gemäß §§ 35 und 235 SGB VI. Anstelle der lebenslangen Altersrente kann auf Antrag des Arbeitnehmers bei Vorliegen der versicherungsvertraglichen Voraussetzungen eine einmalige Kapitalzahlung gewährt werden.
- (3) Vorzeitige Altersleistung: Altersrentenleistungen können unter Beachtung der Versicherungsbedingungen der Direktversicherung und des § 6 BetrAVG vorzeitig in Anspruch genommen werden. Unabhängig von den Voraussetzungen des § 6 BetrAVG kann der Arbeitnehmer die Leistungen aus der Direktversicherung bereits ab Vollendung des 62. Lebensjahres (bzw. bei Zusagen vor 2012 des 60. Lebensjahres) abrufen, auch wenn der Arbeitnehmer nicht aus dem Unternehmen ausgeschieden ist.
- (4) Spätere Altersleistung: Sofern der Arbeitnehmer erst nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze gemäß §§ 35 und 235 SGB VI aus dem Unternehmen ausscheidet und eine Altersrentenleistung beantragt, erhöht sich die zugesagte Rentenleistung analog der längeren Beitragszahlung und dem späteren Abrufzeitpunkt lt. Versicherungsvertrag.
- (5) Hinterbliebenenleistung: Im Falle des Todes eines Arbeitnehmers erhalten dessen begünstigte Hinterbliebene i.S.v. § 4 Abs. 1 dieser Versorgungsordnung eine Hinterbliebenenversorgung.
 - Verstirbt der Arbeitnehmer vor Rentenbeginn wird an den Bezugsberechtigten eine lebenslange (bei leistungsberechtigten Kindern eine zeitlich begrenzte) Rente gezahlt. Der Rente liegt ein einmaliges Garantiekapital in Höhe der Summe der eingezahlten Beiträge für die Altersvorsorge (gegebenenfalls zuzüglich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) zugrunde.
 - Verstirbt der Arbeitnehmer nach Rentenbeginn wird an den Bezugsberechtigten eine lebenslange (bei Kindern eine zeitlich begrenzte) Rente bezahlt. Der Rente liegt ein einmaliges Garantiekapital in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge für die Altersvorsorge (gegebenenfalls zuzüglich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) zugrunde.

- (6) Die Hinterbliebenenrente wird an den begünstigten Hinterbliebenen als lebenslange Rentenzahlung bis zu dessen Tod oder bis zum Wegfall der Anspruchsberechtigung (z. B. bei kindergeldberechtigten Kindern) ausbezahlt.

§ 4 Hinterbliebenenkreis

- (1) Für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ist der Kreis der begünstigten Hinterbliebenen eingeschränkt. Bezugsberechtigt sind in Übereinstimmung mit den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Hinterbliebenen in nachfolgender Reihenfolge:
- Die Witwe / der Witwer, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war,
 - die Lebenspartnerin / der Lebenspartner, mit dem eine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes zum Zeitpunkt des Todes bestand,
 - kindergeldberechtigte Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 - 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG,
 - die Lebensgefährtin / der Lebensgefährte. Voraussetzung hierfür ist, dass die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte in einer schriftlichen Erklärung namentlich benannt ist und zum Zeitpunkt des Todes eine gemeinsame Haushaltsführung bestand.
- (2) Falls keine der vorstehend genannten Hinterbliebenen vorhanden sind und eine Leistung gemäß Versicherungsbedingungen als steuerlich angemessenes Sterbegeld gezahlt wird, so wird dieses an die vom Arbeitnehmer gegenüber der Personalabteilung schriftlich namentlich genannte Person, falls nicht vorhanden, an die Erben des Arbeitnehmers gezahlt. Das Sterbegeld ist begrenzt auf den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höchstbetrag für die gewöhnlichen Beerdigungskosten (aktuell max. 8.000 EUR).

§ 5 Informationen zu Versorgungsleistungen und Bezugsrecht

- (1) Die Versorgungsleistungen werden vom Eintritt des Versorgungsfalles an gewährt, sofern die sonstigen Leistungsvoraussetzungen (gesetzliche und versicherungsvertragliche Vorgaben) erfüllt sind.
- (2) Dem Arbeitnehmer wird nach Aufnahme in die Versorgung einmal jährlich eine Mitteilung über den Stand seiner Versorgung von der Metallrente zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Arbeitnehmer erhält ab Beginn ein unwiderrufliches Bezugsrecht auf die Entgeltumwandlung sowie den entsprechenden Arbeitgeberzuschuss nach § 10 dieser Versorgungsordnung.

§ 6 Rentenanpassungsprüfungspflicht

- (1) Bei einer **Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML)** besteht keine gesetzliche Pflicht zur Anpassungsprüfung der laufenden Leistungen (§ 16 Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG).

- (2) Sofern die Zusage in Form einer **beitragsorientierten Leistungszusage (boLZ)** erteilt wird, werden ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG).

§ 7 Beitragszahlung

- (1) Die Versorgung wird durch eine Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers sowie einem Zuschuss des Arbeitgebers finanziert.
- (2) Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt insbesondere dann, wenn die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes oder kraft vertraglicher Vereinbarung suspendiert sind und eine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nicht besteht, so z.B. bei der Inanspruchnahme von Elternzeit oder unbezahltem Urlaub sowie nach Ablauf der gesetzlichen / tarifvertraglichen Lohnfortzahlungsverpflichtung im Krankheitsfall für die Dauer der Krankheit. In diesen Fällen hat der Arbeitnehmer das Recht, die Versicherung mit eigenen Beitragszahlungen weiterzuführen.
- (3) Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers endet spätestens mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (4) Werden Beitragszahlungen verändert, unterbrochen oder gänzlich eingestellt, erfolgt eine Anpassung der versicherten Leistung entsprechend dem der Versicherung zugrundeliegenden Versicherungstarif.

§ 8 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Für die aus dieser Versorgungsordnung durch **Entgeltumwandlung** finanzierten Leistungen gilt in Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis vorzeitig beendet wird, die Regelung nach § 1b Abs. 5 BetrAVG (sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit). Auch bezogen auf die durch die Arbeitgeberzuschüsse zur Entgeltumwandlung finanzierten Versorgungsleistungen bleibt dem Arbeitnehmer seine Anwartschaft von Beginn an erhalten (sofortige vertragliche Unverfallbarkeit).
- (2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft beschränkt sich gem. § 2 Abs. 6 BetrAVG bei **einer Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML)** der Höhe nach auf das dem Arbeitnehmer planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der bis zu seinem Ausscheiden geleisteten Beiträge (Beiträge und die bis zum Eintritt des Versorgungsfalls erzielten Erträge), mindestens die Summe der bis dahin zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnermäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden.
- (3) Erfolgt die Zusage in Form einer **beitragsorientierten Leistungszusage (boLZ)** und scheidet ein Arbeitnehmer mit unverfallbarer Direktversicherungsanwartschaft vor Eintritt des Versorgungsfalls aus, so erklärt der Arbeitgeber bereits zum jetzigen Zeitpunkt sowohl gegenüber dem Arbeitnehmer als auch gegenüber dem Versorgungsträger, dass die Versorgungsansprüche aus der Zusage auf die Leistungen begrenzt sind, die aufgrund der bis zur Vertragsbeendigung geleisteten Versicherungsprämien entstehen bzw. fällig werden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 BetrAVG).
- (4) Unabhängig davon wird die Versicherungsnehmerstellung bei Austritt auf den ausgeschiedenen Arbeitnehmer übertragen. Der Versicherungsvertrag kann vom ausgeschiedenen Arbeitnehmer oder einem neuen Arbeitgeber im Rahmen von § 4 BetrAVG übernommen werden und gegen laufende Beitragszahlung fortgeführt werden (ggf. gelten dann andere Tarifbedingungen).
- (5) Die Leistungen aus nach dem Ausscheiden geleisteten Beiträgen werden von der Zusage auf betriebliche Altersversorgung des aktuellen, diese Versorgungsvereinbarung abschließenden Arbeitgebers nicht umfasst.
- (6) Nach Ausscheiden des Arbeitnehmers sind eine Abtretung, eine Beleihung und ein Rückkauf der übertragenen Versicherung durch den Arbeitnehmer gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 und 5 BetrAVG unzulässig.

II. Finanzierungsbausteine

§ 9 Entgeltumwandlung

- (1) Allen Arbeitnehmern ist es freigestellt, sich im Rahmen einer Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1 BetrAVG zu beteiligen. Die Höhe der Entgeltumwandlung über die Direktversicherung kann den steuerlichen Rahmen nach § 3 Nr. 63 EStG lediglich in dem Umfang ausschöpfen, soweit der steuerliche Rahmen nach § 3 Nr. 63 EStG nicht bereits durch die arbeitgeberfinanzierten Beiträge genutzt wird.
- (2) Die Höhe der umgewandelten künftigen Entgeltansprüche wird mit jedem Arbeitnehmer in einer separaten Entgeltumwandlungsvereinbarung festgelegt. Eine Änderung der Umwandlungsvereinbarung und des Umwandlungsbetrages kann jeweils zur jährlichen Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung über die Entgeltumwandlung gilt nur solange der Mitarbeiter Ansprüche auf Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsverhältnis hat.

§ 10 Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

- (1) smetex gewährt nach dieser Versorgungsordnung allen teilnahmeberechtigten Arbeitnehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 einem Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 % (pauschale Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis) bezogen auf den jeweiligen Entgeltumwandlungsbetrag aus einer Bruttolohnumwandlung nach § 3.63 EStG bzw. nach § 40b EStG.
- (2) Der Arbeitgeberzuschuss wird nur auf Beiträge aus Entgeltumwandlung bis zu einer Höhe von 4 % der BBG (West) gezahlt. Für die über 4 % BBG (West) hinausgehenden Entgeltumwandlungsbeträge wird kein Arbeitgeberzuschuss gezahlt.
- (3) Der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 15 % auf den Entgeltumwandlungsbetrag wird auf den verpflichtenden Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG angerechnet.
- (4) smetex zahlt die vorgesehenen Arbeitgeberzuschüsse so lange, wie der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat.
- (5) Betreibt ein Arbeitnehmer aufgrund einer Direktversicherungs- oder Pensionskassenzusage die vor dem Inkrafttreten dieser Versorgungsordnung erteilt wurde, weiterhin eine Entgeltumwandlung, so wird der Arbeitgeberzuschuss ab dem 01.07.2020 auch für diese Entgeltumwandlungsbeträge gezahlt. Soweit möglich fließt der Zuschuss in den bereits bestehenden Vertrag. Andernfalls fließt der Zuschuss in eine Direktversicherung nach Maßgabe dieser Versorgungsordnung.

III. Allgemeine Vorschriften

§ 11 Geltung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze

Für die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Versorgungsordnung gelten ergänzend die Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz BetrAVG) in seiner jeweils geltenden Fassung. Gleiches gilt für die weiteren Gesetze, auf die in dieser Versorgungsordnung Bezug genommen wird (z. B. EStG, SGB, VVG u.a.).

§ 12 Versorgungsausgleich

- (1) Im Falle einer Scheidung eines Arbeitnehmers wird dem Familiengericht im Verfahren zum Versorgungsausgleich der ermittelte Ehezeitanteil des Versorgungsanspruchs von der Direktversicherung mitgeteilt und ein Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts unterbreitet.
- (2) Die Einzelheiten zum Versorgungsausgleich regeln die Teilungsordnung sowie die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen der Metallrente in ihrer jeweils aktuellen Fassung („dynamische Verweisung“).

§ 13 Zusätzliche Informationen/ Unterlagen

- (1) Die vorstehenden Bestimmungen werden ergänzt durch
 - den ausgehändigten Versicherungsschein der Metallrente und den darin aufgeführten Versicherungsvertragsunterlagen sowie
 - die Entgeltumwandlungsvereinbarung zu Gunsten einer Direktversicherungszusage mit allen Nachträgen

in ihrer jeweils aktuellen Fassung („dynamische Verweisung“).

§ 14 Pflichten des Versorgungsberechtigten

- (1) Versorgungsleistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Auf eventuelle fristgerecht zu erfüllende Antragsanforderungen aus den Versicherungsbedingungen bei der Wahrnehmung einzelner Auszahlungsformen weist SMETEX alle Arbeitnehmer im Rahmen der Versorgungsordnung hiermit ausdrücklich hin. Solche Anträge sind ohne weitere Hinweispflicht auf eigene Initiative der Arbeitnehmer bei der Direktversicherung (bzw. in einem bestehenden Arbeitsverhältnis bei der Personalabteilung) zu stellen. Scheidet der Arbeitnehmer vor Bezug einer Versorgungsleistung aus dem Unternehmen aus, ist er bzw. der neue Versicherungsnehmer für die Antragsstellung verantwortlich.

- (2) Der Arbeitnehmer hat der Personalabteilung für die Dauer der Versorgungszahlungen die für eine Versteuerung und Verbeitragung der Versorgungsleistung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen und jede Änderung des Personen- oder Familienstandes oder der Feststellung der Invalidität durch den Sozialversicherungsträger bzw. durch ein berufsständisches Versorgungswerk unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bei Eintritt des Versorgungsfalles die erforderlichen Angaben zur Gewährung von Versorgungsleistungen zu erbringen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat der Arbeitnehmer dem Unternehmen unverzüglich den Rentenbescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers vorzulegen. Im Todesfall des Arbeitnehmers haben die begünstigten Hinterbliebenen die Sterbeurkunde vorzulegen.
- (4) Kommt ein Arbeitnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so ruht der Rentenzahlungsanspruch. Nach Erfüllung der Auflagen erfolgt die Nachzahlung ohne Zinsen zum nächsten Abrechnungstermin.
- (5) Die zugesagten Versorgungsleistungen dürfen weder abgetreten noch beliehen oder verpfändet werden. Dennoch erfolgte Abtretungen, Beleihungen oder Verpfändungen sind sowohl dem Unternehmen, als auch der Direktversicherung gegenüber unwirksam.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zum Zwecke der Beratung, Durchführung und Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung werden personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben. Ohne die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind insbesondere der Abschluss, die Durchführung und die Verwaltung des Versicherungsvertrages nicht möglich.
- (2) Der Arbeitgeber beauftragt mit der Beratung, Verwaltung und Durchführung der betrieblichen Altersversorgung Dritte (insbesondere fivers Versicherungsmakler GmbH, fibera Beratungs GmbH, Metallrente). Diese Dritten haben sich vertraglich gegenüber dem Arbeitgeber verpflichtet hierbei die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften - insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) - zu beachten und die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung am Grundsatz der Datensparsamkeit auszurichten.
- (3) Empfänger der personenbezogenen Daten (externe Stellen) im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung sind:

Unternehmen	Gegenstand / Zweck der Beauftragung
Metallrente	Versorgungsträger der betrieblichen Altersversorgung
fivers Gruppe - fivers Versicherungsmakler GmbH - VSM Vorsorge und Spezialmakler GmbH - SI Concept in Mittelbaden GmbH - fibera Beratungs GmbH	Makler-/ Beratungsunternehmen

sowie weitere Empfänger zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten wie etwa Krankenkassen, Finanzbehörden, Gerichte.

- (4) Der Arbeitgeber, übermittelt an die vorgenannten externen Stellen die folgenden zur Beratung, zum Abschluss und zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung notwendigen personenbezogenen Daten der teilnehmenden Arbeitnehmer:
- Stammdaten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift
 - Zahlungsdaten
 - Daten zu Familie / Bezugspersonen
 - Zulagedaten
 - Daten zum Versorgungsausgleich
 - Daten zur Leistungsprüfung von Anträgen auf Heilverfahren, Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente sowie Hinterbliebenenrente und deren Auszahlung
- (5) Die erforderlichen personenbezogenen Daten werden ab dem Zeitpunkt der Begründung des Versorgungsverhältnisses mit der Metallrente (Übermittlung der Versorgungsbestätigung bzw. des Versicherungsscheins) von dieser eigenständig erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (6) Die Metallrente ist zugleich auch zur sozialversicherungsrechtlichen Abwicklung der betrieblichen Altersversorgung verpflichtet. Die erforderlichen personenbezogenen Daten werden im Rahmen einer geschützten bzw. verschlüsselten Datenübertragung weitergegeben. Die Metallrente hat sich vertraglich zur Speicherung und Verarbeitung dieser Daten ausschließlich gemäß dieser Versorgungsordnung und den gesetzlichen Bestimmungen des BDSG verpflichtet.
- (7) Der Arbeitnehmer wird darauf hingewiesen, dass von der fivers Versicherungsmakler GmbH, der fibera Beratungs GmbH und von der Metallrente und deren Erfüllungsgehilfen nur nach seiner ausdrücklichen Zustimmung per Telefax und/oder E-Mail Informationen im Zusammenhang mit seiner betrieblichen Altersversorgung (z. B. Angebote) mit vertraulichen Inhalten und Daten (umfasst auch Daten und Informationen, die unter das Bankgeheimnis oder den Datenschutz fallen) übermittelt werden. Die mit den Kommunikationswegen verbundenen Sicherheitsrisiken sind dem Arbeitnehmer bekannt und werden von ihm getragen. Insbesondere ist dem Arbeitnehmer bekannt, dass die

Sicherheit der Übermittlungen per E-Mail einschließlich der Freiheit von Viren nicht garantiert werden kann.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieser Versorgungsordnung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Regelung ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

§ 17 Inkrafttreten, Laufzeit und Vorbehalte

- (1) Diese Versorgungsordnung tritt zum 01.07.2020 in Kraft und ersetzt die bisher bestehende Durchführungspraxis. Sie steht unter dem Vorbehalt zukünftiger Versorgungsordnungen und kann im Anschluss durch eine neue, auch verschlechternde Versorgungsordnung, abgelöst werden.
- (2) Alle bereits erteilten Versorgungszusagen behalten durch diese Versorgungsordnung ihre Gültigkeit bzw. werden durch diese Regelungen ergänzt. Für Neueintritte ab dem 01.07.2020 gelten ausschließlich die Regelungen dieser Versorgungsordnung.

§ 19 Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dieser Versorgungsordnung ist der Geschäftssitz der smetex GmbH.

Karlsruhe, den 4.6.2020


Geschäftsleitung smetex GmbH

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)
EUR	Euro
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
boLZ	Beitragsorientierte Leistungszusage
BZML	Beitragszusage mit Mindestleistung
d. h.	das heißt
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
gem.	gemäß
EstG	Einkommenssteuergesetz
i.V.m	In Verbindung mit
i.S.v.	Im Sinne von
lt.	laut
Nr.	Nummer
SGB	Sozialgesetzbuch
VersAusglG	Gesetz über den Versorgungsausgleich
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
§	Paragraph